

SATZUNG

Sportverein Rheintal e.V.

§1 Vereinsname

Der Verein, der am 27. Juli 1946 durch Beschluss der Gründungsversammlung neu gegründet wurde, führt den Namen Sportverein Rheintal e.V. und hat seinen Sitz in Küssaberg, Kreis Waldshut.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. unter Nr. VR 620109 eingetragen.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz Freiburg.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein hat einen allgemein sportlichen Charakter, der Zweck besteht in der Förderung und Ausübung des Fußballsportes.

Der Anschluss weiterer Sportarten ist möglich. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die körperliche Heranbildung und Ertüchtigung seiner Mitglieder zu pflegen, im Sinne des "Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft mit einer 2/3-Mehrheit der Erschienenen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Küssaberg zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Fußballsportes zu.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendliche
- d) Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Für Jugendliche bestehen besondere Jugendabteilungen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein im Allgemeinen verdient gemacht haben, kann durch Vorstandsbeschluss mit einer 2/3-Mehrheit der Erschienenen, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sinngemäß ist bei der Verleihung der Ehrennadeln, anderer Auszeichnungen und bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden zu verfahren.

§ 5 Rechte des Mitgliedes

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Einzelheiten regelt die Vorstandschaft.

§ 6 Vereinsbeiträge

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

Die Beitragsleistungen -Jahresbeitrag und eventuell notwendige Umlagen werden in der Mitgliederversammlung oder in einer dafür anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Dabei ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr reger Gebrauch zu machen.

Der Beitrag ist jeweils zu Saisonbeginn fällig.

Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Vereinsbeitrag jeweils zu Saisonbeginn auf das Vereinskonto zu

Überweisen. Anschriftenänderungen und – bei Einzugsermächtigung – Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen

Teilzahlungen oder Erlass/Stundungen können -auf Antrag- von der Vorstandschaft bewilligt werden.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Vereinsschiedsrichter sind beitragsfrei.

§ 7 Stimmrecht, Pflichten

In den Versammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen soll, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Veranstaltungen einzelner Abteilungen oder Mannschaften des Vereins, die im Namen des Vereins durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Vorstandschaft. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

§ 8 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende der laufenden Saison (30. Juni) gekündigt werden.

Die Kündigung muss spätestens bis 30. April schriftlich per Einschreiben an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied erteilt werden. Kündigungen werden auch per E-Mail akzeptiert, jedoch übernehmen wir für den Erhalt keine Garantie.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in folgenden Fällen durch die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden:

1. Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung, länger als drei Monate im Rückstand bleibt
2. Bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
3. Bei gröblich wiederholten Verstoß gegen die Verwaltungs-, Spiel- und Platzanordnungen.
4. Wegen unehrenhaftem und unkameradschaftlichem Verhalten.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 Vertretung

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 10 Vorstandschaft

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus:

- a) den vertretungsberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Spielausschussvorsitzenden
- e) dem Jugendleiter
- f) bis zu 6 Beisitzern

Die Vorstandschaft wird nach dem rotierenden System, jeweils auf zwei Jahre, wie folgt gewählt:

1. Kassenwart, ggf. Dritter und Vierter Beisitzer - in den Jahren mit ungerader Jahreszahl
2. Schriftführer, Spielausschussvorsitzender, Jugendleiter, ggf. Erster, Zweiter, Fünfter und Sechster Beisitzer - in den Jahren mit gerader Jahreszahl

Bei einer Besetzung des Vorstandes durch zwei Vorsitzende wird ein Vorsitzender in einem geraden und der andere Vorsitzende in einem ungeraden Jahr durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei einer Besetzung des Vorstandes durch drei Vorsitzende werden zwei Vorsitzende in einem geraden und ein Vorsitzender in einem ungeraden Jahr durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Vorstandsmitglieder

Mitglieder der Vorstandschaft müssen volljährig und moralisch einwandfreie Personen sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Befugnisse der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft führt den Verein und erledigt die Verwaltungsarbeiten. Die Vorsitzenden setzen die notwendigen Versammlungen an und leiten diese.

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisungen durch die Vorsitzenden.

Der Kassenwart hat die Vorsitzenden laufend über die Kassenlage zu unterrichten.

Den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Abschluss der Spielrunde im Monat-Juli statt.

In dieser legt die Vorstandschaft die erforderlichen Berichte und die Jahresabrechnung vor.

Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden festgesetzt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich bei den Vorsitzenden verlangt und begründet.

Evtl. Ergänzungen sind vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen ist mindestens zehn Tage vorher im Gemeindeblatt der Gemeinde Küssaberg bekannt zu geben.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Dies gilt auch für die Wahl der Vorsitzenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen insbesondere bei:

- a) Satzungsänderungen
- b) Ausscheiden von einem oder mehrerer Vorstandsmitglieder etwa durch Amtsniederlegung, Umzug, Austritt etc.
- c) bei wichtigen Entscheidungen auf Beschluss der Vorstandschaft
- d) Auflösung des Vereins
- e) wenn mind. 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.7.-30.6.

§ 17 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählten zwei Prüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist an der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck angesetzten Mitgliederversammlung mit ausdrücklich bekannt gegebener Tagesordnung stattfinden.

Zur Auflösung sind die Stimmen von 4/5 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung vom 4. Juni 1968 wurde geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 2. Nov. 1973, 21. Februar 1975, 28. Februar 1986, 28. Juni 2002, 5. Juli 2012, 07. Juli 2016, 11. Juli 2019, 15.10.2020 und 27.01.2023.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- **Speicherung**
- **Bearbeitung**
- **Verarbeitung**
- **Übermittlung**

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- **Auskunft über seine gespeicherten Daten**
- **Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit**
- **Sperrung seiner Daten**
- **Löschung seiner Daten.**

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen.

Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck - elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereins zwecks bei Bedarf zu.

Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Diese Satzung tritt erst mit der Eintragung im Vereinsregister VR 620109 in Kraft

Küssaberg, 27. Januar 2023